

## Stellungnahme zur Verwaltungsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen

### I. Einleitung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vertreten die Belange von zusammen mehr als 40.000 freischaffenden, angestellten und beamteten Architekten und Ingenieuren im Bauwesen.

Mit einer Mitgliederzahl von rund 4.500 Beamten bzw. Angestellten im öffentlichen Dienst sehen sich beide Kammern veranlasst, zur Verwaltungsstrukturreform, zum Bürokratieabbau und zur Binnenmodernisierung Stellung zu nehmen. Grundlage der Stellungnahme ist dabei der Zwischenbericht des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom Juni 2006.

Dabei soll die Stellungnahme auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der beabsichtigten Reformbestrebungen auf die freischaffenden und selbständigen Mitglieder der Architekten- und der Ingenieurkammer erfolgen, da viele Reformbestrebungen auch direkte Auswirkungen auf die freiberuflich tätigen Mitglieder haben werden.

### II. Verwaltungsstrukturreform

Auch die beiden Baukammern vertreten den Standpunkt, dass **Bürokratieabbau und Verwaltungsstrukturreform** vorangetrieben werden sollten. Im Rahmen der geplanten Verwaltungsstrukturreform soll es zu erheblichen Veränderungen im Rahmen der Behördenstruktur kommen. Eine Vielzahl von Sonderbehörden sollen in die Bezirksregierungen eingegliedert werden, weitere staatliche Aufgaben sollen so weit möglich den Kommunen übertragen werden. Die acht Behörden der mittleren Verwaltungsebene (fünf Bezirksregierungen, zwei Landschaftsverbände und der RVR) sollen zu drei Regionalverwaltungen zusammengefasst werden. Auch im Vermessungs- und Katasterwesen sowie im Bereich des Denkmalschutzes soll es zu Neustrukturierungen kommen.

Bei diesen Neustrukturierungen im Bereich der Bauverwaltung ist unbedingt darauf zu achten, dass die jeweilige **Leitungsebene** der neu geschaffenen Behörden von Architekten bzw. Ingenieuren besetzt wird. Allein diese Berufsgruppen besitzen das technische Fachwissen, um die hier anfallenden Entscheidungen mit der erforderlichen Fachkompetenz zu treffen. Außerdem sind sie kompetenter Ansprechpartner für Bauherren, Planer und Ausführende. Bei einer „Kommunalisierung“ von Aufgaben und damit einhergehender Freisetzung von Mitarbeitern besteht ansonsten die Gefahr, dass Fachkompetenz verloren geht bzw. gar nicht erst entsteht. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Kommunalpolitik keinen Einfluss auf das Verwaltungshandeln nimmt.

Auch aus Gründen der Pflege der Baukultur ist es geboten, diese Stellen mit technischen Fachleuten zu besetzen, da die Baukultur unbestritten ein hohes öffentliches Gut ist.

Soweit eine weitere Privatisierung der öffentlichen Verwaltung beabsichtigt ist, muss sich der Staat seiner **Kernaufgaben** bewusst sein. Bei der Erfüllung seiner Kernaufgaben darf er nicht minimalistisch handeln. Im Rahmen der Daseinsvorsorge gibt es zahlreiche Bereiche, die nach wie vor Aufgabe der öffentlichen Verwaltung bleiben müssen. Diese Aufgaben muss der Staat qualitativ und quantitativ im notwendigen Maße erfüllen. Bei jeder Privatisierung von staatlichen Aufgaben ist auf eine effektive Überwachung zu achten. Eine „Flucht“ in die Privatisierung darf es nicht geben.

### III. Bürokratieabbau

Der Abbau überflüssiger Bürokratie wird von den beiden Baukammern befürwortet. Doch sollten bürokratische Strukturen, die von eindeutigem Nutzen für den Bürger sind, nicht ohne Not aufgegeben werden. Die Abschaffung des **Widerspruchsverfahrens** im Rahmen des Verwaltungsrechtsschutzes gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/2242) darf gerade im Bereich des Baugenehmigungsrechts nicht vorschnell erfolgen.

Nach Auffassung der Baukammern führt eine Streichung des Vorverfahrens nicht zu einer Verkürzung, sondern zu einer Verlängerung der Zeitspanne innerhalb derer der Bürger Rechtsschutz erlangt, da eine Überlastung der Verwaltungsgerichte zu erwarten ist. Das behördliche Widerspruchsverfahren erzielt gerade im Baurecht sehr häufig eine Klärung der streitigen Punkte und führt damit zu einer Befriedung des Streits. So kann ein zeitraubender und kostenintensiver Streit vor den Verwaltungsgerichten oftmals vermieden werden.

Auch im Bereich des Nachbarwiderspruchs ist ein Wegfall des Widerspruchsverfahrens nicht sinnvoll. Der Nachbar erfährt von seiner Möglichkeit des Rechtsschutzes häufig erst durch den Beginn der Bautätigkeit auf dem Nachbargrundstück. Eine Klärung der Rechtsverhältnisse könnte er bei Wegfall des Vorverfahrens nur durch eine zeit- und kostenaufwendige Einreichung einer Klage vor den Verwaltungsgerichten erzielen, obwohl gerade in diesen Fällen durch ein behördliches Widerspruchsverfahren oft Rechtsklarheit erreicht wird.

Damit erfüllt das Widerspruchsverfahren im Baurecht seine beabsichtigten Wirkungen, Selbstkontrolle der Verwaltung, Rechtsschutz für den Bürger und Entlastung der Gerichte.

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass die Bürokratiekostenmessung im Bereich der Landesbauordnung nach dem **Standardkostenmodell** kein isoliertes Ergebnis mit einer absoluten Aussage über die Bürokratiekosten ergeben kann, da gerade die Landesbauordnung als Gefahrenabwehrrecht qualitative und damit sicherheitsrelevante Standards im Bauwesen sichert.

### IV. Binnenmodernisierung

Im Rahmen der Binnenmodernisierung hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, einen leistungsstarken, bürgerorientierten und flexiblen öffentlichen Dienst zu schaffen. Dabei soll das **Verwaltungshandeln transparenter** werden und eine erhöhte **Ergebnisverantwortung** aufweisen. Die einzelnen vorgeschlagenen Instrumente der Binnenmodernisierung werden von den Baukammern unterstützt.

Architekten und Ingenieure haben sich in den letzten Jahren bereits mehrfach zu den Modernisierungsbestrebungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung geäußert. Auszüge aus dem Forderungspapier der AKNW aus dem Jahre 1996 bzw. 2005 sind der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Sie haben nach wie vor an Aktualität nicht verloren:

## **ANHANG:**

### **1. Hierarchieebenen müssen abgebaut und die Arbeitsebenen gestärkt werden**

Es ist Tendenzen entgegen zu wirken, dass übergeordnete Behörden und Verwaltungsebenen aus ihrer Kontrollfunktion immer mehr Entscheidungen an sich ziehen und Zuständigkeiten wahrnehmen, die besser auf die untergeordneten Arbeitsebenen übertragen würden.

### **2. Zuständigkeiten von Politik und Verwaltung müssen klar abgegrenzt werden.**

Die Politik bestimmt die von der Verwaltung einzuhaltenden allgemeinen Vorgaben. Darauf sollte sie sich beschränken und nicht in die verschiedenen Verwaltungsebenen „hineinregieren“.

### **3. Die Qualität des Verwaltungshandelns ist durch organisatorische Maßnahmen, Fortbildung sowie Verbesserung des Informationsstandes der Sachbearbeiter zu sichern.**

Effizienz ist nur ein Kriterium für die Beurteilung der Qualität der Verwaltung. Die Arbeit darf aber nicht nur arbeitsökonomisch geleistet werden. Die zu treffenden Verwaltungsentscheidungen müssen auch richtig sein! Das setzt voraus, dass die Beschäftigten umfassend informiert und über neue Entwicklungen durch Fort- und Weiterbildung unterrichtet werden.

### **4. Das öffentliche Dienstrecht muss reformiert werden.**

Effizienz der Verwaltung ist untrennbar mit der Motivation der Beschäftigten verbunden. Das öffentliche Dienstrecht in der jetzigen Form hat sich als leistungshemmend erwiesen. Ziel muss eine leistungsgerechte Bezahlung sein. Außerdem muss ein einheitliches Dienstrecht für Angestellte und Beamte geschaffen werden. Die Tätigkeitsmerkmale im Tarifrecht müssen konkretisiert und praktikabel gestaltet werden.

### **5. Baubehörden und -betriebe (Eigenbetriebe, Regiebetriebe) müssen von Fachleuten (Architekten und Ingenieuren) geleitet werden.**

Gerade in der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung, der Bau- und Städtebauförderung, den Bauaufsichtsbehörden, den Baubetrieben, den Bauverwaltungen sowie den Vermessungs- und Geoinformationsbehörden ist der Fachmann gefordert, der kompetenter Ansprechpartner für Planer, Handwerker und Bauherren ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass die leitenden Positionen in Baubehörden aber auch die sonstigen Hierarchieebenen, insbesondere die Referenten und Sachbearbeiter mit Fachleuten, d.h. Architekten und Ingenieuren besetzt werden.

### **6. Mitarbeiter müssen durch regelmäßige Fortbildung und Übertragung von Verantwortung motiviert werden.**

Mitarbeitermotivation erfolgt auch durch die Übertragung verantwortungsvoller Tätigkeit und regelmäßige Schulung. Architekten und Ingenieure im öffentlichen Dienst haben auch

ein Neigungsstudium abgeschlossen, so dass Weiterbildung und ausbildungsgerechte Beschäftigung zur Zufriedenheit am Arbeitsplatz führen. Dazu gehört auch, dass ein gewisser Anteil an Eigenplanung durch den öffentlichen Dienst erbracht wird. (Die Beschäftigung darf nicht ausschließlich auf Bauherrentätigkeiten beschränkt werden).

**7. Betroffene sind in die Diskussion um die Verwaltungsmodernisierung einzubeziehen.**

Die Erfahrung zeigt, dass die Betroffenen am besten wissen, wie ihre Leistungsbereitschaft und Effizienz gesteigert werden kann. Die Diskussion um die Verwaltungsreform darf nicht dogmatisch am grünen Tisch geführt werden. Praktikable und realistische Reformen bedürfen der Anregungen aus der Praxis.